

Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin



Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr.	Status
vom 19.11.2018	2016 - 2021	1.40/XVII/0822/2018	öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Leer			

Beratungsfolge:

Kinder- und Jugendausschuss	29.11.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.12.2018	nicht öffentlich
Rat	13.12.2018	öffentlich

Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:

Daniela Thiele-Popko / Melissa Paulini

Organisationseinheit:

Jugend, Schule und Sport

Begründung/Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung per Grundsatzbeschluss entschieden, dass die Gebührensätze für das jeweilige Kindergartenjahr der allgemeinen Kostenentwicklung (Personal- und Sachkosten) entsprechend angehoben werden, wobei dies einer Erhöhung von 2 bis 3 % entsprechen soll.

Seit dem Jahr 2006 wurden, basierend auf dem o. g. Beschluss des Rates, folgende Kindergartengebührenanpassungen vorgenommen:

- ab 01.08.2006 um 2,5 %
- ab 01.08.2007 – eine Anpassung wurde ausgesetzt
- ab 01.08.2008 um 3,00 %
- ab 01.08.2009 – eine Anpassung wurde ausgesetzt
- ab 01.08.2010 – eine Anpassung wurde ausgesetzt
- ab 01.08.2011 um 3,00 %
- ab 01.08.2012 um durchschnittlich 3,00 %
- ab 01.08.2013 um durchschnittlich 2,67 %

- ab 01.08.2014 – eine Anpassung wurde ausgesetzt
- ab 01.08.2015 – neue Satzung/Umstellung der Gebührenstruktur
- ab 01.08.2016 – ab einer 6,5stündigen Betreuung um 1,-- € pro 0,5 Stunde und Erhöhung der Grundgebühr um 0,50 € pro 0,5 Stunde
- ab 01.08.2017 – ab einer 6,5stündigen Betreuung um 1,-- € pro 0,5 Stunde und Erhöhung der Grundgebühr um 0,50 € pro 0,5 Stunde
- ab 01.08.2018 - ab einer 6,5stündigen Betreuung um 1,-- € pro 0,5 Stunde und Erhöhung der Grundgebühr um 0,50 € pro 0,5 Stunde

Gemäß § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sind die Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Weitergehende konkrete Regelungen hierzu sind im KiTaG nicht getroffen. Den grundsätzlichen Forderungen wird durch die Regelungen in der städtischen Gebührensatzung Rechnung getragen.

Im Kindergartenjahr 2014/2015 wurde die Gebührensatzung grundlegend überarbeitet. Seit dem gibt es bis zu einer Betreuungszeit von 6 Stunden eine stündliche Grundgebühr je Gebührenstufe, welche entsprechend auf die Betreuungsdauer umgerechnet werden kann. Diese Grundgebühr wurde bislang jährlich um 0,50 € je angefangene halbe Stunde Betreuungszeit angehoben. Für Betreuungszeiten über 6,5 Stunden wird ein geringerer Stundensatz erhoben. Weiterhin wird ein durchgehend gleicher Stundensatz angestrebt. Deshalb werden die Gebühren über einer 6,5stündigen Betreuung jährlich um 1,-- € bis zur Erreichung der stündlichen Grundgebühr erhöht bzw. angepasst. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um bei den langen Betreuungszeiten eine zu starke Gebührenerhöhung zu vermeiden. Die Auswirkungen der Erhöhung sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich. Die absoluten Beitragserhöhungen bewegen sich zwischen 4,00 €/Monat bei 4-stündiger Betreuung und 14,50 €/Monat bei einer Betreuungszeit von 10,5 Stunden. Betroffen davon sind aufgrund der Beitragsfreiheit für Kinder ab 3 Jahren hauptsächlich Kinder in Krippen und altersübergreifenden Gruppen.

Nach derzeitiger Beschlusslage wird bereits eine Gebühr für Betreuungszeiten über 8 Stunden auch für sonst beitragsfreie Kinder erhoben. Aus Sicht der Verwaltung ist es angebracht, diese Gebühr, wie für andere Betreuungszeiten auch, weiterhin um 1,-- € je angefangene halbe Stunde anzuheben.

Die vorgeschlagene Gebührenanhebung zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 ist aufgrund der steigenden Aufwendungen, gerade im Personalbereich, erforderlich, um die Mehrkosten zumindest teilweise aufzufangen.

Vor einem Beschluss über die Gebührenänderungen ist das Benehmen mit den Beiräten der städtischen Kindergärten herzustellen. Die erforderliche Benehmensherstellung erfolgt mündlich und wird auf der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses am 29.11.2018 vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Rat wird empfohlen, die der Vorlage beigefügten Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindertagesstätten der Stadt Leer zu beschließen.

Die Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindertagesstätten der Stadt Leer wird – wie nachstehend wiedergegeben – beschlossen:

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

„Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Stand 15.11.2018), die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 3.000,-- €.

Artikel 2

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, wird ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden keine Kindergartenbenutzungsgebühr erhoben. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste.

Für Kinder nach Satz 1, die länger als 8 Stunden betreut werden, wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt 17,-- € je angefangene halbe Stunde. Eine Staffelung nach Einkommensgruppen erfolgt in diesen Fällen nicht.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Leer, den 21.11.2018

Beatrix Kuhl

Erarbeitet von	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter